

**Satzung
des Vereins**

**Kompetenzzentrum Luft- und Raumfahrttechnik
Sachsen/Thüringen e.V. (LRT)**

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 22.11.2001; bestätigt vom Amtsgericht Dresden am 26.03.2002

1. Änderung beschlossen von Mitgliederversammlung am 09.10.2003, bestätigt vom Amtsgericht Dresden am 08.03.2004
 2. Änderung beschlossen von Mitgliederversammlung am 16.09.2004, bestätigt vom Amtsgericht Dresden am 05.01.2005
 3. Änderung beschlossen von Mitgliederversammlung am 06.03.2014, bestätigt vom Amtsgericht Dresden am 13.05.2014
-

Paragraph 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kompetenzzentrum Luft- und Raumfahrttechnik Sachsen/Thüringen e.V." und als Symbol wird „LRT“ verwendet.
2. Er hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er kann an geeigneten Orten Geschäftsstellen errichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrttechnik.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Konferenzen und Seminare sowie von Forschungsvorhaben und die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
 - die Unterrichtung der Allgemeinheit über wesentliche, die Gestaltung der Luft- und Raumfahrt betreffenden Entwicklungen,
 - die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen an der Luft- und Raumfahrtforschung interessierten Seiten,
 - die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Entwicklungskonzepten zur Stärkung der regionalen Entwicklung der Luft- und Raumfahrt einschließlich Hinweise für politische Handlungsempfehlungen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zur Entwicklung innovativer Strukturen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsunternehmen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Ausschüttung des Vermögens zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

Paragraph 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Gastmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.Die Mitgliedschaft ist freiwillig, die Aufnahme erfolgt auf Antrag.
2. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die an der Erfüllung des Satzungszwecks interessiert sind.
3. Gastmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie alle Behörden werden, welche die Zwecke des Vereins gemäß der Satzung unterstützen und fördern. Gastmitglieder zahlen den Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung. Im Übrigen gelten – soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist - die für Ordentliche Mitglieder geltenden Regelungen entsprechend.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben alle Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Paragraph 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine Entscheidung kann vom Antragsteller oder von jedem ordentlichen Mitglied binnen 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der juristischen Person, Aufhebung der Behörde oder Tod der natürlichen Person,
 - b) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden muss,

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Paragraph 3 nicht mehr erfüllt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Paragraph 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Verein alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
2. Der Verein erhebt einen fortlaufenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Gastmitglieder haben im Verein eine fördernde und beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht.

Paragraph 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Paragraph 7),
- b) der Vorstand (Paragraph 8),
- c) der Geschäftsführer (Paragraph 9).

Paragraph 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen von dem Mitglied vorher benannten, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Dieser muss einem Mitgliedsunternehmen bzw. einer Mitgliedseinrichtung angehören.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,

- b) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - c) die Genehmigung des Etats und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform (auch mittels elektronischer Medien). Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von Email- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur verhandelt werden, wenn aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird. Beschlüsse können über solche Anträge nicht gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.

Paragraph 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei zumindest einer hiervon der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter.
Kandidatenvorschläge für Vorstand und Rechnungsprüfer sind bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung bei der Geschäftsführung einzureichen.

3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Leitung des Vereins und Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Bestellung des Geschäftsführers und bei Bedarf eines Stellvertreters und deren Überwachung,
 - d) Entscheidung über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein,
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Erlass einer seine eigene Tätigkeit regelnde Geschäftsordnung,
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
5. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Abänderung sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Paragraph 9

Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf einen stellvertretenden Geschäftsführer ernennen.
2. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden vom Vorstand geregelt.

Paragraph 10

Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.